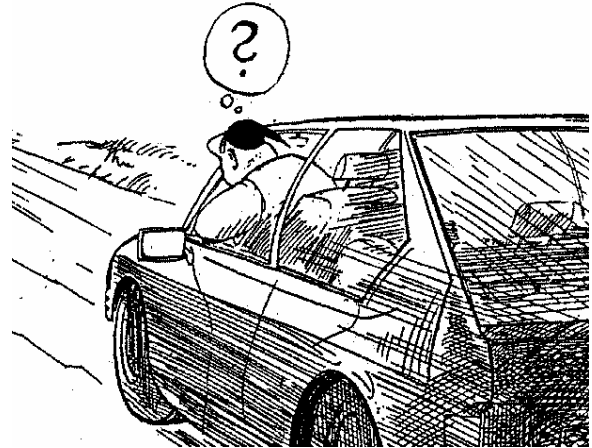


Kurzinformation der *Selbsthilfegruppe*

Schlaganfall

Führerschein bei *Schlaganfall* und *Hirnverletzungen.* (*neurologischen Erkrankungen*)



Was ist zu beachten, wie ist der Ablauf ?

Das „**Autofahren**“ ist heute fast für Jedermann ein Teil der Lebensqualität, deshalb stellen sich viele Schlaganfallbetroffene die Frage:

„ **Kann man nach einem Schlaganfall wieder Auto fahren** „ ?

Aus eigener Erfahrung und nach eingehendem Studium der gesetzlichen Bestimmungen habe wir diese Information erstellt um denjenigen Betroffenen welche wieder Autofahren wollen einen Überblick und Anhaltspunkte zu geben,

Beachten Sie aber daß die Möglichkeiten sich wieder ans Lenkrad zu setzen so unterschiedlich wie der „**Schlaganfall**“ selbst sind und nur jeweils für den Einzelnen aus der Sicht der Ärzte, des TÜV und der Behörden beantwortet werden können.

Wer bereits einen Führerschein besitzt und danach erst eine Körperbehinderung - Schlaganfall oder Hirnverletzung erleidet, hat zwar keine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde, wird aber von der **Straßenverkehrs - Zulassungsordnung mit der allgemeinen Formulierung**, in die Pflicht genommen **in diesem Fall in " geeigneter Weise Vorsorge zu treffen "**

Vorsorge heißt: bei der zuständigen Behörde eine freiwillige Mitteilung über die Erkrankung oder Einschränkungen gemeinsam mit einem fachärztlichen Gutachten einzureichen damit der Führerschein

Laut dem Gesetz ist bei einem Schlaganfall oder Hirnschaden folgendes erforderlich:

Antrag bei der Stadtverwaltung - Landratsamt Führerscheinstelle auf entsprechende Änderung der Führerscheines.

Fachärztliches Gutachten (Facharzt - Neurologische Klinik - REHA Klinik nicht **älter als 6 Monate**)

Es gibt seit . Januar 1999 Ärzte mit "Verkehrsmedizinische Qualifikation" gemäß § 11, Abs. 2, Satz 3, Nr. 1 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) . Wenn in Ihrer Gegend sich ein solcher Arzt (Neurologe) befindet, so wird dessen Gutachten von den Führerscheinstellen in den meisten Fällen akzeptiert.

Von der Führerscheinstelle aus wird dann folgendes veranlaßt:

Auf Grund des Gutachtens entscheidet die Straßenverkehrsbehörde ob eine Medizinisch - Psychologische - Untersuchung erforderlich ist, oder ein Fahrgutachten beim TÜV ausreichend ist.

Bei einem TÜV - nach freier Wahl, welcher TÜV muß aber bei der Führerscheinstelle angegeben werden, kann eine MPU (Medizinisch - Psychologische - Untersuchung) welche sich in drei Teile gliedert veranlaßt werden wenn das **Facharztgutachten nicht ausreichend ist:**

- 1. Medizinische Untersuchung,** es muß ein Gutachten - Bericht mit einem neuestem Datum eines Facharztes, oder einer Fachklinik, (Rehaklinik) vorgelegt werden.
- 2. Reaktionstest.** (hier muß der Behinderte unbedingt darauf achten und darauf aufmerksam machen daß derselbe behindertengerecht, das heißt je nach Art der Behinderung , Lähmung von Arm und oder Fuß durchgeführt wird).
- 3. Gespräch mit dem Psychologen,** wobei derselbe feststellt ob der Untersuchte seine Krankheit bewältigt hat und sich für den Straßenverkehr tauglich und verantwortlich fühlt.
- 4. Fahrprobe** mit Auflagen je nach Behinderung wie das Fahrzeug aus gerüstet bzw. umgebaut werden muß. In der Regel wir vom

TÜV vorgeschlagen einige Fahrstunden mit einem den Auflagen entsprechend umgebauten oder auch umgebauten Fahrschulfahrzeug zu nehmen und mit dem **Fahrlehrer zusammen zur Fahrprobe** zu kommen, dies zu beachten ist besonders wichtig, da in den meisten Fällen sonst der Prüfer die Fahrprobe nicht vornimmt.

Ist diese Untersuchung und der Test, sowie die Fahrprobe abgeschlossen, erhält der Untersuchte das entsprechende Gutachten in doppelter Ausfertigung und muß mit diesem Gutachten zur Führerscheinstelle, um die entsprechend dem Gutachten gemachten Auflagen im Führerschein eintragen zu lassen.

Die Kosten für die Untersuchung betragen zwischen ca 250.-- und 400.-- € beim TÜV oder DEKRA für die technische Begutachtung und Fahrprobe ca. 150.-- €

Anmerkung:

Die Auslegung der Schrift „ **Krankheit und Verkehr** „ ist sehr unübersichtlich, die Behörden, Straßenverkehrsämter lassen hier fast keinen Spielraum zwischen einem Schlaganfall ohne Folgen, bzw. mit Folgen. Aphasie fällt unter dem Bereich Schlaganfall.

Das erforderliche **fachärztliche Gutachten von einem Neurologen mit „Verkehrsmedizinischer Qualifikation**(bei Schlaganfall ist zusätzlich noch das Gutachten eines Psychologen zu empfehlen) ist in seiner Ausführung ausschlaggebend für die Untersuchung welche auf diesem Gutachten aufbaut.

Eine negatives bzw. schlechtes Ergebnis bei der Psychologische Untersuchung kann meistens durch eine positive Fahrprobe ausgeglichen werden

Werden diese gesetzliche Auflagen und Erfordernisse nicht vorgenommen so kommt es bei einem Unfall zu einem

Verlust des Versicherungsschutzes.

Alle Ausführungen basieren auf der Grundlage:

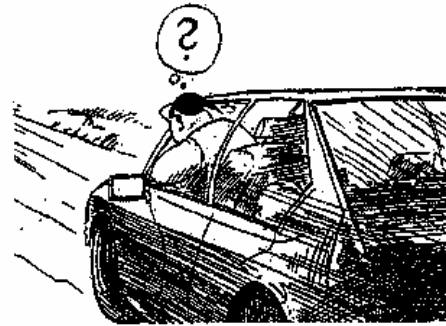
„Krankheit und Kraftverkehr,, 5.Auflage des Gutachtens Heft 73/1996 der
Schriftenreihe des Bundesministers für Verkehr 2 B-3-4- 6 D
Seite 33+46+47 (Begutachtungs- – Leitlinien zur Kraftfahrerngung
Mensch und Sicherheit Heft M 115 - Februar 2000 Seite 33 + 34)

Die Straßenverkehrsämter) entscheiden nach diesen Richtlinien.

Eine ausführliche Broschüre und weitere Informationen (Adressen von Behindertenfahrschulen und Ärzten mit „Verkehrsmedizinischer Qualifikation „im jeweiligen Bundesland erhalten Sie gegen **Einsendung von 5.00 € (im Briefumschlag oder Briefmarken)** incl. Porto und Verpackung) bei nachfolgender Adresse.

Diese Ausführungen sind unverbindliche Ratschläge / Hinweise fragen Sie auf jeden Fall Ihre zuständigen Behörde.
(Führerscheinstelle)

Kann man nach einem Schlaganfall wieder Auto fahren ?



Informationen der
Selbsthilfegruppe

SCHLAGANFALL
Würzburg

Selbsthilfegruppe
Schlaganfall
Würzburg

Alois Ruf
Telefon: 09365 - 9735
FAX: 09365 - 897036
Ringstraße 22
97222 Rimpar bei Würzburg

Internet:<http://www.schlaganfall-was-nun.homepage.t-online.de>

@-Mail-Adresse: Alois_Ruf@t-online.de

In Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Schlaganfall - Hilfe Gütersloh
und VdK Kreisverband Würzburg

Bankverbindung: Raiffeisenbank Volksbank – Raiffeisenbank Würzburg eG
Bankleitzahl 790 900 00 Konto Nr. 2617536

(Erstellt v. der Selbsthilfegruppe Schlaganfall Würzburg Mai 07)
Nachdruck und Kopien nur mit Genehmigung der Selbsthilfegruppe

Info: 10 - Mai 07

Autofahren nach Schlaganfall ?

Wer bereits einen Führerschein besitzt und **danach** erst eine Körperbehinderung - Schlaganfall oder Hirnverletzung erleidet, hat zwar keine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde, wird aber von der **Straßenverkehrs - Zulassungsordnung mit der allgemeinen Formulierung**, in die Pflicht genommen **in diesem Fall in " geeigneter Weise Vorsorge zu treffen "**

Vorsorge heißt: bei der zuständigen Behörde eine freiwillige Mitteilung über die Erkrankung oder Einschränkungen gemeinsam mit einem fachärztlichen Gutachten einzureichen damit der Führerschein geändert wird, oder erforderliche Auflagen eingetragen werden.

Folgende Möglichkeiten gibt es :

Freiwilliger Verzicht auf das Fahren (bei vorübergehender Erkrankung)

- Keine Meldung an die Behörde
 - Keine Maßnahmen der Behörde, solange sie keine Kenntnis hat.
-

Freiwilliger Verzicht auf den Führerschein (bei andauernder Erkrankung – Schlaganfall ist eine andauernde Erkrankung)

- Meldung der Erkrankung
 - Rückgabe des Führerscheins
-

Wenn man trotz der Erkrankung weiterfahren will freiwillige Meldung an die Behörde

- Fachärztliches Gutachten
 - MPU (wenn erforderlich)
 - Event. Fahreignungs- – neuropsychologisches Gutachten
 - Entscheidung der Behörde
 - Auflagen und Beschränkungen
 - Schulung durch besonders ausgebildete Fahrlehrer in Zusammenarbeit mit dem Facharzt / **Neuropsychologen**
 - Umbauten am Fahrzeug durch einen Fachbetrieb
 - Entzug der Fahrerlaubnis bei Nichteignung.
-

Trotz Krankheit weiterfahren, was geschieht dann ?

- Strafrechtliche Konsequenzen (Freiheits- oder Geldstrafe, Entzug der Fahrerlaubnis, Punkte)
- Versicherungsrechtliche Konsequenzen (Verlust des Versicherungsschutzes, Regress durch die Versicherung)
- Privatrechtliche Konsequenzen (Weitgehende Schadensersatzforderungen von event. Geschädigten)

Alle Bestimmungen und Ausführungen sind festgelegt in :
,Krankheit und Kraftverkehr, 5.Auflage des Gutachtens Heft 73/1996 der
Schriftenreihe des Bundesministers für Verkehr 2 B-3-4- 6 D Seite33+46+47 und der
neuen Begutachtungs- – Leitlinien zur Kraftfahreignung Mensch und Sicherheit Heft
M 115 - Februar 2000 Seit 33 + 34)

Wie ist der zweckmäßigste Weg die Voraussetzungen zu erfüllen und seiner Pflicht nachzukommen

Was benötigen Sie zur Vorlage bei der Führerscheinstelle ?

- 1.Gutachten vom einem Neurologen mit „Verkehrsmedizinischer Qualifikation“
Dieser Arzt trifft die Entscheidung welche Untersuchungen, Fahrstunden
usw. Sie eventuell noch benötigen.
- 2.Augenarzt ?
- 3.eventuell ein neuropsychologisches Gutachten ?

Unser Rat

Gehen Sie zu einer Fahrschule (am besten einer Behindertenfahrschule)
um zunächst sich selbst zu prüfen ob man für den Verkehr noch geeignet
ist. Die Fahrschule begleitet Sie dann weiter bei den Behörden und beim
TÜV. Durch diesen Schritt sparen Sie sich viel Ärger

Bei Konzentrationsproblemen. Aufmerksamkeit, visuelle Wahrnehmung usw.
gehen Sie zu einem Neuropsychologen um dort feststellen zu lassen in wie
weit diese durch Therapien behoben werden können

Ausführliche Informationen finden Sie:

- **Kurzinformation Führerschein bei Schlaganfall INFO 10**
- **Broschüre INFO 11 „Kann man einem Schlaganfall wieder Autofahren
(44 Seiten Unkostenbeitrag incl. Porto 5.00 €)**
- **im Internet unter:**
:[http:// www.schlaganfall-was-nun.homepage.t-online.de](http://www.schlaganfall-was-nun.homepage.t-online.de)

Selbsthilfegruppe
Schlaganfall
Würzburg

Alois Ruf
Telefon: 09365 - 9735
FAX: 09365 - 897036
Ringstraße 22
97222 Rimpfard bei Würzburg

Diese Ausführungen sind unverbindliche Ratschläge/Hinweise, fragen Sie auf jedem Fall Ihre
für Sie zuständige Behörde (Führerscheinstelle)